

## Maßnahme gegen Feinstaub

Ab 1. Juli 2008 gilt im gesamten Burgenland ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen wurden

- 1) Der Landeshauptmann von Burgenland hat mit einer Verordnung gemäß Immissionsschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/2006 (im folgenden Text „IG-L VO Bgld“ genannt), einen Maßnahmenkatalog gegen die Feinstaubbelastung erlassen.
- In dieser IG-L VO Bgld. wurde ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen wurden, verfügt.
  - Das Fahrverbot gilt ab 1.7.2008 für das ganze Burgenland.
  - Die Kundmachung des Fahrverbotes wird nicht durch Errichtung von Verkehrszeichen erfolgen, sondern erfolgte bereits durch Kundmachung im Landesgesetzblatt.

### 2) Der Text des Fahrverbotes lautet:

#### „§ 4

#### Maßnahmen für den Verkehr

- (1) Im Sanierungsgebiet gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind
1. Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, für die gemäß § 14 Absatz 2 Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, die Beschränkungen gemäß § 14 Absatz 1 Z 1 Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, nicht anzuwenden sind,
  2. Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, Abl. Nr. L 036 vom 09.02.1988 S. 33 in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG, 1. Stufe (EURO 1) und der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, Abl. Nr. L 076 vom 06.04.1970 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG, einhalten,
  3. historische Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind,
  4. Fahrzeuge des Bundesheeres.“

### 3) Information über den Geltungsbereich, die Ausnahmeregelungen und Ausnahmebewilligungen:

Das Fahrverbot gilt für alle Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem

1.1. 1992 erstmals gemäß § 37 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) in Österreich zugelassen wurden. In gleicher Weise gilt das Fahrverbot auch für ausländische Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem genannten Datum gemäß den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Staates erstmals zugelassen wurden.

Unter dem Begriff „Lastkraftwagen“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 KFG 1967 jeder Kraftwagen zu subsumieren, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge.

Unter dem Begriff „Sattelzugfahrzeuge“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 KFG 1967 ein Kraftwagen zu verstehen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 KFG 1967 so zu ziehen, dass ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet.

#### Begründung/technische Information:

Feldmessungen haben gezeigt, dass alte Nutzfahrzeuge einen überproportional hohen Schadstoffausstoß, insbesondere Partikel und Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), haben. Die NO<sub>x</sub> Emissionen des Straßenverkehrs stammen zu einem großen Teil aus LKW-Emissionen

Die emittierten Partikel werden unmittelbar als Feinstaub gemessen, aber auch die Stickoxide sind nicht nur für den Luftschadstoff Ozon verantwortlich, sondern tragen durch luftchemische Prozesse (sekundäre Partikelbildung) in einem erheblichen Maß zur Feinstaubbelastung bei.

Die Europäische Kraftfahrzeuggesetzgebung erzielte in den letzten Jahrzehnten durch die massive Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen erhebliche Verbesserungen in Bezug auf die Emission von Luftschadstoffen, auch und gerade im Bereich der Lastkraftfahrzeuge. Die Flottendurchdringung dieser Fahrzeuge mit emissionsärmerer Technologie ist jedoch ein sehr langsamer Prozess, daher ist noch eine Reihe von Lastkraftwagen im Verkehr, die die heutigen Qualitätsansprüche bei weitem nicht erreichen.

Über die systematisch höheren Emissionswerte alter Lastkraftwagen hinaus beeinflusst der teilweise schlechte Wartungszustand dieser Fahrzeuge das Emissionsverhalten besonders negativ.

- Das Fahrverbot gilt z.B. für Privatpersonen, welche einen älteren LKW in nichtgewerblicher Verwendung haben (Pferdetransporter etc.) oder Private, welche ein Wohnmobil auf der Basis eines Sattelzuganhängers besitzen (Abhängig von der Erteilung von individuellen Ausnahmen.)  
Ältere LKW aus dem Burgenland, aus anderen Bundesländern und dem Ausland, wenn das Burgenland als Transitstrecke benützt werden soll.

· Ausnahmen vom Fahrverbot:

- o § 4 Abs. 2 der IG-L VO Bgld. regelt, welche Fahrzeuge von diesem Fahrverbot ausgenommen sind.

Durch diese Formulierung sind sowohl Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die jedoch bereits die späteren Abgasgrenzwerte einhalten, sowie auch Fahrzeuge, deren Abgasverhalten durch nachträgliche Umrüstungen oder Motortausch verbessert wurde, vom Fahrverbot ausgenommen.

Für diese (vermutlich äußerst geringe Anzahl) Fahrzeuge muss jedoch das Abgasverhalten konkret nachgewiesen werden, während man sonst bei Nutzfahrzeugen mit einer Zulassung ab 1992 bereits davon ausgehen kann, dass diese in der Regel bereits Euro 1 entsprechen.

Der Nachweis kann mittels Eintragung im Zulassungsdokument, Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid) oder in Form einer Bestätigung des Fahrzeugherstellers bzw. dessen Bevollmächtigten erbracht werden.

Abgasgrenzwerte nach 91/542/EWG 1. Stufe in g/kWh: CO 4,9/ HC 1,23/ NOx 9,0/ Partikel 0,4.

Abgasgrenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 to. Gesamtgewicht nach 91/441/EWG in g/km:

Gruppe I	CO 3,16 / HC+ NOx 1,13/ Partikel 0,18
Gruppe II	CO 6,00 / HC+ NOx 1,60/ Partikel 0,22
Gruppe III	CO 8,00 / HC+ NOx 2,00/ Partikel 0,29.

- o § 14 Abs. 2 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003. enthält ebenfalls verschiedene gesetzliche Ausnahmen von zeitlichen und räumlichen Verkehrsbeschränkungen;

§ 14 Abs. 2 IG-L lautet:

„(2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 2 (das sind zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs) sind nicht anzuwenden auf

1. die in §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, idF. BGBl. Nr. 518/1994 genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie auf Fahrzeuge, die gemäß § 29b StVO 1960 von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden oder in denen diese Personen befördert werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
2. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
3. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter Angehört, gekennzeichnet sind, in Ausübung dieser Tätigkeit,
4. Kraftfahrzeuge, wenn bei Fahrten zum Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt der Fahrt in jenem Teil des Sanierungsgebietes liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
5. den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den

- Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
6. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
  7. Fahrzeuge für den Fahrschulbetrieb, sofern der Standort der Fahrschule in jenem Teil des Sanierungsgebiets liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden, und die Schulfahrzeuge entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind,
  8. Fahrzeuge mit Elektromotor sowie
  9. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht im Maßnahmenkatalog (§ 10) für Straßenbenützung der betreffenden Art nach Abwägung der Interessen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen wegen ihres wesentlichen Emissionsbeitrages ausgeschlossen wird.

Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 (das sind Geschwindigkeitsbeschränkungen) sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.“

Einsatzfahrzeuge gemäß §§ 26, 26a und 27 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind: Rettung, Feuerwehr, öffentlicher Sicherheitsdienst und sonstige Einsatzfahrzeuge, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind. Für die Qualifikation eines Fahrzeuges als Einsatzfahrzeug ist erforderlich, dass blaues Licht oder Folgetonhorn tatsächlich verwendet werden; es genügt die Verwendung eines dieser Signale.

Fahrzeuge des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder der öffentlichen Beleuchtung verwendet werden, und Fahrzeuge der Müllabfuhr werden ebenfalls als Einsatzfahrzeuge angesehen.

Gelegenheitsverkehr im Sinne der o.a. Bestimmung sind Fahrten mit Taxis.

Von den Beschränkungen sind also jedenfalls Einsatzfahrzeuge, die genannten Behindertenfahrzeuge sowie in eingeschränktem Umfang gewerblich genutzte Fahrzeuge sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge in Ausübung einer erforderlichen Haupttätigkeit ausgenommen.

- 4) Es ist vorgesehen, dass Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzern von Fahrzeugen, die den Beschränkungen aus einem überwiegenden öffentlichen oder erheblichen privaten Interesse nicht unterliegen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. (z. B. Anrainerinnen und Anrainer, Ärztinnen oder Ärzte/ Tierärztinnen oder Tierärzte);

§ 14 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr.115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, lautet:

„(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 9 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen

Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für zwölf Monate zu gewähren; Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrages mit Bescheid auszusprechen.“

Die Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, erhalten eine Kennzeichnung, deren Aussehen in einer Verordnung festgelegt ist (BGBl. II Nr. 397/2002). Die Kennzeichnung entspricht nicht der weißen Begutachtungsplakette. Sie wird nur einem eingeschränkten Kreis von Fahrzeugen erteilt werden, die dann von den im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Einschränkungen ausgenommen sind.

Die IG-L Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 397/2002) lautet:

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), LGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 102/2002, wird verordnet:

„§ 1. (1) Kraftfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 und 9 IG-L, deren Zulassungsbesitzern eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L zuerkannt wurde, sind gemäß Abs. 2 und 3 zu kennzeichnen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Gruppen N2, N3, M2 und M3 (§ 3 KFG) sind neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeugs und der hinten, am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel, je eine kreisrunde weiße Tafel oder ein Aufkleber mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und den lateinischen Buchstaben "IG-L" in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar anzubringen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 10 mm und einer Höhe von mindestens 110 mm ausgeführt sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen der Gruppen M1 und N1 ist neben der hinteren Kennzeichentafel eine kreisrunde weiße Tafel (oder ein Aufkleber) mit mindestens 15 cm Durchmesser, schwarzem Rand und den lateinischen Buchstaben "IG-L" in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar anzubringen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 7 mm und einer Höhe von mindestens 90 mm ausgeführt sein.

(4) Hat die Kennzeichnung ihre Gültigkeit verloren, so ist die Tafel oder der Aufkleber ganz oder teilweise abzudecken oder zu entfernen.“

Nur Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2

- Z 7 (für den Fahrschulbetrieb) und  
- Z 9 (Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder erheblichen privaten Interesses) IG-L sind gemäß Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei Vorliegen der anderen Ausnahmetatbestände gemäß § 14 Abs. 2 IG-L ist eine Kennzeichnung gemäß IG-L Kennzeichnungsverordnung nicht vorgesehen.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind die Kennzeichnungstafeln bzw. -aufkleber entsprechend der Kennzeichnungsverordnung im Fachhandel und bei Tankstellen erhältlich.

Lenker von Fahrzeugen, die einen Ausnahmetatbestand erfüllen, sollten die entsprechenden schriftlichen Nachweise (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, geeignete Nachweise für Fahrschulfahrzeuge gem. Z 7, Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 9 IG-L) bei jeder Fahrt

mitführen, damit sie bei Kontrollen durch die Polizei vorgewiesen werden können.“